

Fortführung zum Haushaltssicherungskonzept

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich II <i>Datum</i> 29.12.2020	<i>Bearbeitung:</i> Sylvia Liedtke <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1208
-----------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Gemeinde Lüdersdorf (Vorberatung)	12.01.2021	Ö
Gemeindevertretung Lüdersdorf (Entscheidung)	26.01.2021	Ö

Sachverhalt

Im Haushaltsjahr 2021 kann trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einnahmepotentiale ein Haushaltsausgleich erneut nicht erreicht werden. Gemäß § 43 Absatz 8 KV M-V ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Es wird, wie auch in den vergangenen Jahren, eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze an den Landesdurchschnitt, bzw. um mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegroßenklasse, dringend empfohlen. Die Erläuterungen hierzu sind im Haushaltssicherungskonzept sowie im Vorbericht enthalten.

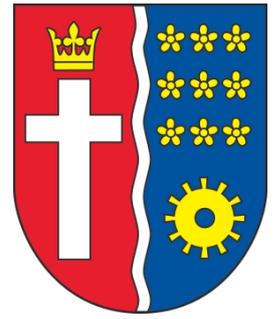
Beschlussvorschlag

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die Fortführung zum Haushaltssicherungskonzept in vorliegender Fassung.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	10. Fortschreibung HSK Lüdersdorf 2021 (öffentlich)
---	-----------------------------------------------------



**Gemeinde Lüdersdorf
Der Bürgermeister
über das Amt Schönberger Land**

**Fortschreibung des
Haushaltssicherungskonzeptes**

der Gemeinde Lüdersdorf

1. Vorbemerkung

Kann eine Gemeinde den Haushaltsausgleich trotz aller Anstrengungen nicht erreichen, hat sie gemäß § 43 Abs. 7 KV M-V ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen, in dem der Zeitraum anzugeben ist, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich erreicht wird.

Die Ergebnisrechnung 2018 weist einen Jahresfehlbetrag von 324.302,11 € aus. Dieser Betrag wurde durch den positiven Ergebnisvortrag in Höhe von 665.738,48 € gedeckt, so dass ein Ergebnis zum 31.12.2018 in Höhe von 341.436,37 € verblieb. Der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen betrug 92.752,45 €. Unter Berücksichtigung des Vortrages in Höhe von 798.081,12 €, beträgt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres 2018 nunmehr 890.833,57 €. Die Forderungen gegenüber dem Amt aus dem Zahlungsmittelbestand beliefen sich zum 31.12.2018 auf 1.674.057,29 €.

2019 weist die vorläufige Ergebnisrechnung einen Jahresfehlbetrag von 639.724,67 € aus. Nach Verrechnung mit dem positiven Vortrag in Höhe von 341.436,37 € verbleibt ein Fehlbetrag von voraussichtlich 298.288,30 €. Dieser kann durch Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage gedeckt werden. Die vorläufige Finanzrechnung 2019 sieht einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -300.966,37 € vor. Unter Berücksichtigung des positiven Vortrages von 890.833,57 € verbleibt zum 31.12.2019 voraussichtlich ein Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von 589.867,20 €.

In 2020 wird der Ergebnishaushalt voraussichtlich einen Jahresfehlbetrag von ca. 149 T€ ausweisen. Dieser kann gedeckt werden durch Entnahme aus der Kapitalrücklage in gleicher Höhe. Die Finanzrechnung weist einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von ca. 46 T€ aus. Mithin ergibt sich unter Berücksichtigung des positiven Vortrages ein Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2020 von ca. 638,9 T€. Da die Finanzplanung jedoch 2021 und 2022 ebenso einen Jahresfehlbetrag ausweist, wird eine Zuführung gem. § 12 (4) GemHVO zum investiven Bereich aus dem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres nicht eingeplant.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt auf		
	einen Gesamtbetrag der Erträge von	6.534.900	EUR
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.225.700	EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-183.700	EUR
2.	im Finanzhaushalt auf		
a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	6.195.700	EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	6.830.900	EUR

	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-635.200	EUR
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.735.600	EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	3.325.800	EUR
	einen Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-1.590.200	EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Mithin ist gemäß § 43 Absatz 8 KV M-V das Haushaltssicherungskonzept erneut über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Ursächlich für den defizitären Haushalt 2021 sind wiederum primär die hohen Belastungen für die Sach- und Dienstleistungen, Zahlungen der Anteile der Wohnsitzgemeinden für die Kinderbetreuung, Gastschulbeiträge, Kreis- und Amtsumlage und die pandemiebedingten Auswirkungen in Form von Gewerbesteuererbrüchen und höhere Aufwendungen für Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie die enormen Preissteigerungen im Bereich der Investitionen. Insofern werden die Baumaßnahmen für die Feuerwehrgerätehäuser nunmehr auch ohne Fördermittel eingeplant, da das Abwarten auf Fördermittel bereits Preissteigerungen nach sich gezogen hat, die die Fördermittel teilweise nicht mehr abdecken. Die Anträge werden zwar gestellt, sollten jedoch Baugenehmigungen zu den Maßnahmen vorliegen, wird der jeweilige Bau entsprechend Planung begonnen um nicht noch weitere Preissteigerungen zu riskieren.

Im Ergebnishaushalt basieren die Fehlbeträge darüber hinaus durch die Abschreibungsaufwendungen, die jedoch durch Entnahme aus der Kapitalrücklage noch kompensiert werden können.

Entwicklung der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Zur Durchführung der Investitionsmaßnahmen wurde im Haushaltsplan 2020 die Neuaufnahme von Krediten in Höhe von 6.439.400 € zur Finanzierung der Eigenanteile für den Bau der Feuerwehrgerätehäuser, des Hortgebäudes und der Erschließung des Gewerbegebietes geplant und durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt. Da die Maßnahmen bislang nicht umgesetzt werden konnte, bzw. teilweise begonnen wurden, erfolgt die Übertragung der Kreditermächtigung und der damit verbundenen Haushaltsreste für die Maßnahmen. Zur Durchführung der weiteren investiven Maßnahmen erfolgenden in den Haushaltsjahren 2021 Kreditaufnahmen von 1.590.200 €, in 2022 von 1.949.700 € und in 2023 nach jetziger Planung von 42.400 €.

Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches

Um nach § 27 FAG M-V Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs (Abs. 1) oder Sonderzuweisungen (Abs. 2) für das Jahr 2021 im Jahr 2022 erhalten zu können, müssen kreisangehörige Gemeinden die Hebesätze für Realsteuern im Haushaltsvorjahr so festgesetzt haben, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse liegen. Die Durchschnittshebesätze nach Größenklassen beziehen sich auf die Einwohnerzahlen. Da die Gemeinde Lüdersdorf eine Einwohnerzahl von über 5.000 Einwohnern hat, ergeben sich nachfolgend dargestellte Hebesätze:

	Grundsteuer A (v.H.)	Grundsteuer B (v.H.)	Gewerbesteuer (v.H.)
<i>Durchschnittshebesätze nach Gemeindegrößenklasse</i>	<i>314</i>	<i>389</i>	<i>337</i>
aktueller Hebesatz der Gemeinde	292	365	350
20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz	334	409	357

Den Berechnungen zur Steuerkraft 2019 der Gemeinden für den Finanzausgleich 2021 liegen folgende Nivellierungshebesätze zugrunde:

Grundsteuer A: 323 %, Grundsteuer B: 427 % und Gewerbesteuer: 381 %. Bei einer Anpassung der Hebesätze würde die Gemeinde hieraus Mehreinnahmen in Höhe von ca. 88.000 € realisieren.

Aus der erhobenen Zweitwohnungssteuer wurden 2020 Einnahmen von ca.6800 € realisiert.

Es existieren Satzungen zur Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten. Die Möglichkeit zur Vermietung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten wird insbesondere im Bereich der Sporthallen gut genutzt.

Für die gemeindeeigenen Flächen wird bereits der marktübliche Pachtzins (Orientierung Grundstücksmarkbericht) erhoben.

Eine Erhöhung der Hundesteuerbeträge (1. Hund 50,00 €, 2. Hund 70,00 €, 3. Hund 80,00 € sowie gefährliche Hunde: 500,00 €, 750,00 € und 1000 €) ist ebenfalls bereits erfolgt.

Die Gemeinde hat Anteile von der E.ON e.dis in einer Beteiligungshöhe von 51.318 Aktien übertragen bekommen. Der zu bilanzierende Anteil am Verband beträgt insgesamt 153.954 EURO. Hieraus resultierten 2020 Dividende von ca. 25.700 €.

Darstellung weiterer Sparmaßnahmen, umgesetzte und geplante:

Bereich	Maßnahmen
---------	-----------

Bewirtschaftungskosten	Umrüstung der Leuchtstoffmittel - Straßenbeleuchtung Energetische Sanierungen: hier wurden in 2021 Planungskosten für die gemeindeeigenen Objekte eingestellt.
allgemeine Finanzwirtschaft	Umschuldungen von Darlehen zur Reduzierung der Zinsbelastungen, Tilgungen von zwei Darlehen aufgrund Einsetzung der Sonderhilfe wurden bereits vorgenommen
Kita „Haus der kleinen Landmäuse“ in Wahrsow, Kita „Haus der kleinen Waldgeister“ Staunsfeld in Herrsburg und Hort der GS Herrsburg	Zu den benannten Objekten wurden Trägerschaftsverträge geschlossen. Alle mit dem Betrieb dieser Einrichtungen zusammenhängenden Nutzungs-, Neben- und Betriebskosten trägt der Nutzer. Ferner werden Mietzinsen hieraus erzielt.

Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes und der aufgezeigten Erhöhung der Realsteuerhebesätze könnte es jährlich zu einer Entlastung für den Haushalt in Höhe von etwa 88.000 Euro kommen.

Es ist festzustellen, dass der Haushaltsausgleich zwar im Ergebnishaushalt durch Entnahme des Fehlbetrages aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage, aber nicht im Finanzhaushalt erreicht wird. Der Finanzhaushalt ist ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgung besteht. Der Ausgleich kann somit sowohl im laufenden Jahr als auch im Finanzplanungsjahr 2022 nicht erreicht werden. Laut RUBIKON wird der Gemeinde somit eine eingeschränkte Leistungsfähigkeit beschieden. Aufgrund dessen ist die Kommune entsprechend § 17 a GemHVO-Doppik verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit zu ergreifen. Mithin sind sämtliche Möglichkeiten zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen bzw. zur Minderung der Aufwendungen und Auszahlungen zu prüfen und umzusetzen.

Unter Betrachtung der mittelfristigen Finanzplanung und der vorliegenden Jahresabschlüsse ist festzustellen, dass die Gemeinde stets ein besseres Jahresergebnis erzielt als geplant, dennoch hat sich der Bestand der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt deutlich verschlechtert. Der Tagesabschluss weist zwar aktuell einen Bestand von ca. 1.7 Mio € aus, jedoch nur aufgrund des vorzeitigen Abrufs der Fördermittel für den Hortbau.

Prof. Dr. Huzel
Bürgermeister